

Marktgebührensatzung der Stadt Seifhennersdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl S. 138) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 18.03.2010 folgende Gebührensatzung für Märkte in Seifhennersdorf beschlossen:
(In der Form der am 19.01.2015 beschlossenen 1. Satzung zur Änderung der Markt Gebührensatzung der Stadt Seifhennersdorf)

§ 1 Gebührentatbestand

Für die gemäß Marktsatzung durch den Marktmeister zugewiesenen Standplätze erhebt die Stadt Seifhennersdorf Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer (Händler), dem der Marktmeister oder ein anderer Vertreter der Stadtverwaltung Seifhennersdorf auf dessen Antrag hin die Erlaubnis nach § 5 der Marktsatzung erteilt und einen entsprechenden Standplatz zugewiesen hat.
Von den Gebühren befreit sind Stände örtlicher Vereine, Parteien und Bürgerinitiativen.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Gebühren betragen für:

Wochenmarkt	
Für Ausschank- und Imbissgeschäfte pro lfd. Meter Standlänge pro Tag	2,00 €
Für Händler pro lfd. Meter Standlänge pro Tag	1,40 €
Für historische Handwerke mit Vorführung und Verkauf und für Händler mit Urproduktion pro lfd. Meter Standlänge pro Tag	1,00 €
Naturmarkt	
Für Ausschank- und Imbissgeschäfte pro lfd. Meter Standlänge pro Tag	6,00 €
Für Händler pro lfd. Meter Standlänge pro Tag	4,00 €
Für historische Handwerke mit Vorführung und Verkauf und für Händler mit Urproduktion pro lfd. Meter Standlänge pro Tag	2,00 €
Weihnachtsmarkt	
Für Ausschank- und Imbissgeschäfte pro lfd. Meter Standlänge für den gesamten Zeitraum des Weihnachtsmarktes	25,00 €
Für Schausteller / Fahrgeschäfte pro Quadratmeter für den gesamten Zeitraum des Weihnachtsmarktes	0,50 €
Für Händler pro lfd. Meter Standlänge für den gesamten Zeitraum des Weihnachtsmarktes	6,50 €
Stadtfest	
Für Ausschank- und Imbissgeschäfte pro lfd. Meter Standlänge für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung	100,00 €
Für Imbissgeschäfte pro lfd. Meter Standlänge für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung	30,00 €
Für Händler und sonstige Stände (Schießbuden, Losbuden, u.ä.) pro lfd. Meter Standlänge bis 3 Tage der Veranstaltung	6,00 €
Für Fahrgeschäfte pro Quadratmeter für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung	0,50 €

(incl. Elektroenergie- und Wasserverbrauch)

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind direkt beim Marktmeister oder dessen Vertreter zu entrichten. Wird die Genehmigung schriftlich erteilt, so ist die Gebührenrechnung Bestandteil der Genehmigung und bei Fälligkeit zu zahlen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 15.03.2006 außer Kraft.

Seiffhennersdorf, den 19.03.2010

Berndt
Bürgermeisterin

Siegel

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ratsbeschuß	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten